

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Staatssekretariat für Migration

helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.ad-
min.ch

13. August 2025

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 wurden die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in rubrizierter Angelegenheit eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Gelegenheit, dazu Stellung nehmen zu können und äussert sich wie folgt:

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen überzeugen uns und werden von uns vollumfänglich unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Dieter Egli
Landammann


Joana Filippi
Staatschreiberin



KANTON
APPENZELL INNERHODEN



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSB-RE@sem.ad-
min.ch

Appenzell, 4. September 2025

**Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklungen) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklungen) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit den Änderungen einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 11. September 2025

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingeladen, sich zu den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodes (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes bis 18. September 2025 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er unterstützt die vorgesehenen Verordnungsänderungen wie auch die damit einhergehende Weiterentwicklung des Schengen Besitzstandes. Er befürwortet sowohl die materiellen als auch die formellen Verordnungsanpassungen und verzichtet im Übrigen auf weitere Ausführungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 19. August 2025

Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir haben zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen keine Bemerkungen.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per Email an:
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Basel, 9. September 2025

Regierungsratsbeschluss vom 9. September 2025

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie uns die Unterlagen zu obgenannter Vernehmlassung zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüßt die Weiterentwicklung des Schengener Besitzstandes. Sie ermöglicht ein zielgerichtetes und einheitliches Vorgehen gegen schwerwiegende Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit und Bedrohungslagen. Damit leistet die Weiterentwicklung einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Schengen-Raums.

Die vorliegenden Anpassungen der VEV, VZAE, VVWAL und ZEMIS-Verordnung dienen der Umsetzung dieser Weiterentwicklung. Sie sind notwendig, inhaltlich unproblematisch und schaffen die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zur Erreichung der übergeordneten Ziele. Die Vorlage wird vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Per E-Mail (in Word & PDF) an:
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

RRB Nr.: 874 / 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: nicht klassifiziert

27. August 2025

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er hat keine Bemerkungen zum vorliegenden Geschäft.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Sicherheitsdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

PAR COURRIEL

Département fédéral de justice et police DFJP
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Courriel : helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmllassungSBRE@sem.admin.ch

Fribourg, le 1^{er} septembre 2025

2025-943

Modifications d'ordonnances liées à la reprise et à la mise en œuvre du règlement (UE) 2024/1717 modifiant le code frontières Schengen (développement de l'acquis de Schengen) et à une modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 28 mai dernier, vous nous avez consultés sur les objets cités en titre, et nous vous en remercions.

Les différentes modifications proposées n'appellent pas de commentaire particulier de notre part et nous pouvons y souscrire. Tout au plus relevons-nous, au sujet de l'ordonnance sur le système d'information centre sur la migration, que la nouvelle procédure de renvoi introduite à l'art. 64cbis du projet de modification de la loi sur les étrangers et l'intégration engendrera certainement davantage de travail bureaucratique de la part des cantons, en raison des nouveaux champs de données à renseigner pour l'établissement des statistiques qui seront nouvellement transmises à la Commission européenne. Si cette charge de travail supplémentaire semble à priori modérée, comme le Secrétariat d'Etat aux migrations l'assure d'ailleurs, nous nous devons de spécifier que le canton de Fribourg ne sera pas en mesure d'y consacrer des ressources supplémentaires si elle devait se révéler, à l'usage, plus conséquente.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-François Steiert, Président

Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Copie

—
à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la population et des migrants ;
à la Chancellerie d'Etat.



Genève, le 17 septembre 2025

Le Conseil d'Etat

2354-2025

Département fédéral de justice et police
Monsieur Beat Jans
Conseiller fédéral
Palais fédéral Ouest
3003 Berne

Concerne : modifications d'ordonnances liées à la reprise et à la mise en œuvre du règlement (UE) 2024/1717 modifiant le code frontières Schengen (développement de l'acquis de Schengen) et à une modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre lettre du 28 mai dernier, par laquelle vous avez invité le gouvernement cantonal à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en titre, et il vous remercie de cette opportunité de s'exprimer sur un sujet d'une importance cruciale pour la Suisse.

Après examen des modifications envisagées, notre Conseil considère que celles-ci sont conformes aux besoins dans le sens où, hormis les mesures aux frontières extérieures en cas de menace pour la santé publique et la question de l'assistance de toute personne migrante, elles n'ont pas d'impact notable sur la gestion opérationnelle du contrôle aux frontières extérieures au sein de l'Aéroport international de Genève.

Dans le cadre des menaces majeures pour la santé publique, nous saluons les propositions de modifications de l'ordonnance sur l'entrée et l'octroi de visas (OEV; RS 142.204). Ces dernières, consistant principalement en des mesures de refus d'octroyer des visas de court séjour aux personnes qui viennent d'une région à risque, sous réserve d'exception stricte, et de réintroduction du contrôle aux frontières intérieures, permettront d'assurer la santé publique de la population tout en respectant la libre circulation des personnes dans des cas exceptionnels.

Notre Conseil tient également à souligner l'importance d'envoyer des analystes suisses à l'étranger dans le cadre de la lutte contre la fraude documentaire, domaine dans lequel le canton de Genève a développé une expertise durant ces dernières années, et se propose d'appuyer la Confédération dans cette démarche.

Cela étant, nous tenons à exprimer notre inquiétude quant à la mise en application dans la pratique des dispositions relatives au contrôle sanitaire et à l'examen préliminaire de vulnérabilité, thématiques et enjeux stratégiques qui devraient également figurer parmi les modifications des ordonnances susvisées.

En effet, ces nouvelles obligations vont créer une forte pression, tant sur les ressources policières que sur le système de santé, les institutions sociales et les autorités cantonales de migration, au risque de prolonger la rétention policière d'autant et impliquant de devoir déployer d'importants et coûteux moyens.

Il nous apparaît dès lors essentiel que le Conseil fédéral réglemente ces deux aspects de la reprise de l'acquis Schengen (contrôle sanitaire et vulnérabilité), ce que nous l'invitons à faire dans un délai compatible avec l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions.

Vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien prêter aux présentes observations, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :

Thierry Apothéloz

Copie à (format Word et pdf) : helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Glarus, 16. September 2025
Unsere Ref: 2025-134 / SKGEKO.4941

Vernehmlassung i. S. Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Gemäss der Analyse des Kantons Glarus haben die redaktionellen Anpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz und die vorliegenden Verordnungsanpassungen keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf die Kantone, sodass wir auf eine weitergehende Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

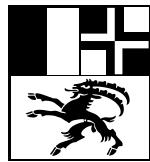
Kaspar Becker
Landammann

Arpad Baranyi
Ratschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- helena.schaer@sem.admin.ch
- michelle.truffer@sem.admin.ch
- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Die Regierung
des Kantons Graubünden



La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

2. September 2025

Mitgeteilt den

2. September 2025

Protokoll Nr.

641/2025

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) zustellen an:

helena.schaer@sem.admin.ch, michelle.truffer@sem.admin.ch und
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

**Vernehmlassung EJPD - Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme
und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener
Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung
des Ausländer- und Integrationsgesetzes**

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähn-tem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung verzichtet auf eine Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20). Bezüglich der gewünschten Rückmel-dung zur Begriffsdefinition in Art. 2 lit. h des Vorentwurfs zur Verordnung

über die Einreise und die Visumerteilung (VE-VEV; SR 142.204) hinsichtlich «grenzüberschreitende Regionen» haben wir keine Einwände und auch keine Anmerkungen zur Formulierung.

Als Kontaktperson für Rückfragen steht Ihnen Herr Rechtsanwalt lic. iur. Gianni Scandella, Juristischer Mitarbeiter Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, zur Verfügung (Tel. Nr. 081 257 25 15; gianni.scandella@dsg.gr.ch).



Der Präsident:

A handwritten signature in black ink.

Marcus Caduff

Namens der Regierung

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink.

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de justice et police DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Delémont, le 12 août 2025

Modifications d'ordonnances liées à la reprise et à la mise en œuvre du règlement (UE) 2024/1717 modifiant le code frontières Schengen - consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation susmentionnée et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a dans ce cadre aucune remarque à formuler.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement de la République et Canton du Jura vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Martial Courtet
Président



Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Gesundheits- und Sozialdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Luzern, 2. September 2025

Protokoll-Nr.: 946

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton die Vorlage begrüßt.

Die redaktionellen Änderungen führen zu einer Verbesserung in der Verständlichkeit der Vorschriften und fördern deren einheitliche Anwendung, was zur Rechtssicherheit beiträgt.

Zu den einzelnen Bestimmungen äussern wir uns wie folgt:

Wir begrüssen die Präzisierung des Vorgehens bei temporären Binnengrenzkontrollen (Art. 8 E-AIG sowie Art. 30/31 VEV). Dadurch werden die Rollen von Bund, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) und Kantonen klar definiert. Dies schafft in einem Ereignisfall Klarheit und ermöglicht eine reibungslose Zusammenarbeit.

Die Einführung eines ausdrücklichen Rechtsrahmens für gesundheitlich begründete Einreisebeschränkungen (Art. 10a/10b VEV) begrüssen wir ebenfalls. Damit steht für künftige Pandemielagen ein einheitliches Verfahren bereit. Zudem werden verbindliche Regeln bei der Handhabung von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit – beispielsweise im Falle einer Pandemie – eingeführt. Dies erhöht die Planungssicherheit für Behörden und Betroffene. Als

sinnvoll erachten wir auch die Klarstellung, dass während eines solchen Einreisestopps grundsätzlich keine Schengen-Visa erteilt werden (Art. 11 VEV). Damit wird die bisherige Praxis offiziell verankert und Rechtsgleichheit geschaffen.

Ausdrücklich unterstützen wir die Ausdehnung der Betreuungspflicht für unbegleitete Minderjährige (Art. 66 E-AIG und Art. 88a VZAE). Dass künftig in allen Wegweisungsfällen unverzüglich eine geeignete Vertrauensperson bestellt werden muss, erhöht die Rechtssicherheit und stellt sicher, dass alle betroffenen Minderjährigen unabhängig vom Verfahren den gleichen Schutz erhalten.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass eine enge Abstimmung mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) wichtig sein wird, damit die Neuerungen in allen Kantonen einheitlich umgesetzt werden.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungspräsidentin



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique (Word et PDF)

Département fédéral de justice et police
Palais fédéral
3003 Berne

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch

Consultation relative aux modifications d'ordonnances liées à la reprise et à la mise en œuvre du règlement (UE) 2024/1717 modifiant le code frontières Schengen (développement de l'acquis de Schengen) et à une modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration

Monsieur le conseiller fédéral,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel vous remercie de lui avoir fourni la possibilité de participer à la consultation fédérale citée en rubrique.

Le Canton de Neuchâtel considère que la définition des régions transfrontalières telle que prévue par l'art. 2 let. h AP-OEV est conforme à la réalité et peut être retenue en l'état.

Pour le reste, les modifications proposées semblent appropriées et n'apportent pas de commentaire particulier.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de recevoir, Monsieur le conseiller fédéral, l'expression de notre plus haute considération.

Neuchâtel, le 10 septembre 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

La chancelière,
S. DESPLAND

NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 16. September 2025

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 eröffnete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) unter anderem bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren in Sachen Schengen-Weiterentwicklung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

1 Allgemeine Einschätzung

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüßt die vorgesehenen Anpassungen des Schengener Grenzkodex (SGK) sowie die damit verbundenen Änderungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Die Revision stärkt die einheitliche Anwendung der Vorschriften an den Schengen-Aussen- und Binnengrenzen und fördert die Resilienz des Schengen-Raums gegenüber Bedrohungen wie Pandemien, Migrationsinstrumentalisierung und Terrorismus. Die Einführung verbindlicher Regeln für den Umgang mit Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit ist aus Sicht des Regierungsrats ein sinnvoller Schritt, um eine koordinierte Reaktion innerhalb des Schengen-Raums sicherzustellen.

2 Auswirkungen auf die kantonalen Sicherheitsbehörden

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des erläuternden Berichts, wonach keine direkten finanziellen oder personellen Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden zu erwarten sind. Er weist jedoch darauf hin, dass indirekte Effekte nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere in der Phase der Umsetzung könnten Mehraufwände durch Schulungen des Personals, erhöhten Koordinationsaufwand oder punktuelle zusätzliche Einsätze der Sicherheits- und Migrationsbehörden entstehen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als notwendig, diese möglichen Folgekosten frühzeitig zu evaluieren und bei Bedarf in die Planungen auf Bundes- und Kantonsebene einzubeziehen.

3 Auswirkungen auf die kantonalen Migrationsbehörden

Hinsichtlich der Anpassungen im AIG, insbesondere des erweiterten Zugriffs auf das nationale ETIAS-System, stellt der Regierungsrat fest, dass diese Änderungen die kantonalen Migrationsbehörden nicht oder lediglich in indirekter Weise betreffen. Vor diesem Hintergrund verzichtet der Regierungsrat auf weitergehende Bemerkungen zu diesem Aspekt der Vorlage.

4 Fazit

Der Regierungsrat unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen. Er weist erneut auf die Wichtigkeit einer sorgfältigen Umsetzung hin, um die beabsichtigte Harmonisierung und Effizienz im Schengen-Raum wirkungsvoll zu erreichen.

Der Regierungsrat Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und deren Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Dr. Othmar Filliger
Landammann



lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- helena.schaer@sem.admin.ch
- michelle.truffer@sem.admin.ch
- vernehmllassungSBRE@sem.admin.ch

CH-6060 Sarnen, St. Antonistr. 4, VD

Elektronische Zustellung an

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
(PDF- und Word Version)

Sarnen, 20. August 2025

OWSTK. 5461

**Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU)
2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie auf-
grund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie uns den Entwurf zu den Verordnungsänderungen auf-
grund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener
Grenzkodex sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Vernehm-
lassung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis zum 18. September 2025 gewährt. Für die Ge-
legenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

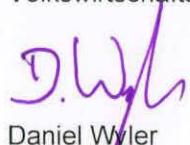
Der Kanton Obwalden erkennt, dass die erwähnte Übernahme und Umsetzung der Verordnung
(EU) 2024/1717 eine Anpassung der betroffenen Verordnungen (VEV, VZAE, VVWAL und ZEMIS-
Verordnung) notwendig macht, um die einheitliche Anwendung der Vorschriften an den Schengen-
Aussen- und -Binnengrenzen sicherzustellen. Der Kanton Obwalden unterstützt die vom EJPD erar-
beiteten Ausführungsbestimmungen, welche die Modalitäten der Grenzkontrolle und der Wiederein-
föhrung von Binnengrenzkontrollen, die Definition der grenzüberschreitenden Regionen und die Aus-
nahmen von Einreisebeschränkungen aus gesundheitlichen Gründen konkretisiert und redaktionelle
Angleichungen an den SGK vornimmt.

Zur Begriffsdefinition in Art. 2 Bst. h VEV (Grenzüberschreitende Regionen: alle Kantone entlang

der Landesgrenze der Schweiz zuzüglich Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden) können wir festhalten, dass wir auch mit dieser einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landamtmann

Kopie an:

- Sicherheits- und Sozialdepartement (SSD)
- Staatskanzlei Obwalden



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz-
und Polizeidepartement
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 11. September 2025

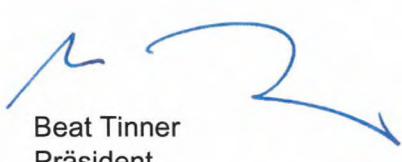
Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Vernehmlassungsantwort

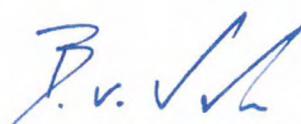
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) ein.

Wir danken für diese Gelegenheit und teilen Ihnen mit, dass wir gegen die vorgesehenen Verordnungsänderungen keine Einwände haben.

Im Namen der Regierung


Beat Tinner
Präsident


Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung nur per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

- helena.schaer@sem.admin.ch
- michelle.truffer@sem.admin.ch
- vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern

per E-Mail an:
helena.schaer@sem.admin.ch,
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Schaffhausen, 9. September 2025

**Vernehmlassung betreffend Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und
Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex
(Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und
Integrationsgesetzes; Stellungnahme des Kantons Schaffhausen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die Kantonsregierungen eingeladen, zu den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes Stellung zu nehmen. Für die Einladung zur Vernehmlassung danken wir Ihnen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Kanton Schaffhausen begrüßt es, dass die Durchführung von Schengen-Binnengrenzkontrollen gemäss neu geltendem Rechtsrahmen in die Zuständigkeit des Bundes (EJPD sowie Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit [BAZG]) fällt und diese im Einvernehmen mit den Grenzkantonen durchgeführt werden. Diese klare Rollenverteilung entspricht der föderalen Kompetenzordnung und trägt zur Effizienz und Rechtsklarheit bei der Durchführung von grenzpolizeilichen Aufgaben bei. Allerdings fehlt im erläuternden Bericht eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Auswirkungen infolge der vorgesehenen Massnahmen für die Kantonsebene. So hat die Mitwirkungspflicht der überstellenden (kantonalen) Behörden bei der Erfassung jener Daten, welche für die Ausstellung des Standardformulars für die Überstellung benötigt werden, mutmasslich zusätzliche finanzielle und personelle Auswirkungen auf die

betroffenen Kantone. Ebenfalls stellt sich die Frage, wie damit umgegangen werden soll, wenn im Rahmen von Binnengrenzkontrollen strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt wird. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Fälle den kantonalen Strafverfolgungsbehörden zugewiesen werden, was wiederum einen Mehraufwand für die Polizei- und Justizbehörden auf der Kantonsebene nach sich zieht. Weiter ergeben sich im Hinblick auf das neu vorgesehene Überstellungsverfahren (z. B. bei der Rückführung irregulär aufhältiger Drittstaatsangehöriger) Fragen zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzbarkeit. Um eine unmittelbare und reibungslose Überstellung sicherstellen zu können, ist es zwingend erforderlich, dass auf beiden Seiten der Grenze (sowohl auf schweizerischer als auch auf ausländischer Seite) eine zuständige Behörde während 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr erreichbar und einsatzbereit ist. Sollte diese permanente Verfügbarkeit nicht gewährleistet sein, bedürfte es zwingend klar geregelter gesetzlicher Grundlagen für eine vorübergehende Festhaltung. Da in der in der Sachüberschrift zu Artikel 23a der Verordnung (EU) 2024/1717 einzig von «in Binnengrenzregionen aufgegriffenen Personen» die Rede ist, gilt es, die Frage zu klären, auf welchen geografischen Geltungsbereich sich die Regelungen des neu geschaffenen Überstellungsverfahrens erstrecken und inwiefern – insbesondere unter Verweis auf den Begriff der «Grenzüberschreitenden Regionen» – diese beiden Begriffe deckungsgleich sind oder nicht.

Gemäss Artikel 2 Buchstabe h VE-VEV gelten sämtliche Kantone entlang der Landesgrenze der Schweiz, zuzüglich der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, als «Grenzüberschreitende Regionen» im Sinne der VEV. Diese Begriffsdefinition stellt einen Entwurf dar, welcher im Rahmen der Vernehmlassung und im Einvernehmen mit den Kantonen konkretisiert werden soll. Bei der Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen müssen demnach neu die Auswirkungen auf die spezifisch betroffenen grenzüberschreitenden Regionen geprüft werden. Als unmittelbar betroffener Grenzkanton stimmt der Kanton Schaffhausen dieser Begriffsdefinition ausdrücklich zu.

Darüber hinaus sei auf ein paar redaktionelle Inkonsistenzen im erläuternden Bericht hingewiesen. Diese betreffen insbesondere den neuen Artikel 8 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)¹, welcher die vormals in Artikel 30 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV)² geregelten Aspekte auf die Gesetzstufe hebt. So wird postuliert, dass gemäss Artikel 8 Absatz 1 E-AIG der Bundesrat für die Wiedereinführung und Verlängerung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz zuständig sei. Diese Zuständigkeit ist jedoch in Artikel 8 Absatz 2 E-AIG geregelt. Auch die Aussage, wonach das EJPD gemäss Artikel 8 Absatz 2 E-AIG verpflichtet sei, den Bundesrat umgehend über die von ihm angeordneten Massnahmen zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen zu informieren,

¹ Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.0)

² Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung vom 15. August 2008 (VEV; SR 142.204)

lässt sich so nicht herleiten, fehlt doch eine solche Regelung – im Gegensatz zum vormaligen Artikel 30 Absatz 2 VEV – im vorliegenden Gesetzesentwurf komplett. In Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b E-AIG wird lediglich festgehalten, dass das EJPD in dringenden Fällen über die Wiedereinführung und Verlängerung von Grenzkontrollen entscheiden kann. Die auf Seite 12 des erläuternden Berichts enthaltene Aussage, wonach die betroffenen Behörden des Bundes und der Kantone sowohl bei vorhersehbaren als auch bei nicht vorhersehbaren Ereignissen vor dem Entscheid des Bundesrates respektive des EJPD zu konsultieren seien, lässt sich nicht derart eindeutig aus dem Entwurf für den neuen Gesetzestext herleiten. Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b E-AIG enthaltene Formulierung könnte – insbesondere bei einem Vergleich mit der Formulierung in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a E-AIG und aufgrund der mutmasslich gegebenen Dringlichkeit – dahingehend interpretiert werden, dass bei einer Anordnung von Massnahmen durch das EJPD die betroffenen Behörden des Bundes und der Kantone eben gerade nicht vorgängig konsultiert werden müssen. Dementsprechend gälte es, die Formulierung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b entsprechend anzupassen und zu präzisieren.

Insgesamt heisst der Kanton Schaffhausen den vorliegenden Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des SGK (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des AIG gut. Gleichzeitig regt der Kanton Schaffhausen an, dass die aufgeworfenen Fragen geklärt und die beanstandeten Unklarheiten ausgeräumt beziehungsweise entsprechende Präzisierungen vorgenommen werden. Insbesondere hinsichtlich der konkreten Auswirkungen auf die hauptsächlich betroffenen Grenzkantone besteht aus Sicht des Kantons Schaffhausen noch zusätzlicher Informations- und Klärungsbedarf.

Für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



Martin Kessler



Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

16. September 2025

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 20. Juni 2025 haben Sie uns eingeladen, zu den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir uns wie folgt vernehmen:

Unabhängig davon, ob sich die Schweiz im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommens grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet hat, ist es nur bedingt möglich, im Fall der Bedrohung der öffentlichen Gesundheit (wie bspw. der COVID-19-Pandemie) oder der irregulären Migration auf nationaler Ebene effiziente Massnahmen zu ergreifen. Die bestehenden Instrumente genügen nicht, um die bewusste Instrumentalisierung von Migrantinnen und Migranten, die Einreise zum Zweck der Begehung von Straftaten und anschliessend sofortiger Ausreise sowie die illegale Migration und die Sekundärmigration wirksam zu bekämpfen. Eine einheitliche europaweite Politik ist in diesem Zusammenhang sinnvoller als nationale Lösungen. Entsprechend ist es zu begrüssen, diesfalls verbindliche Regeln sowie Massnahmen an den Schengen-Aussengrenzen vorzusehen. Auch die Ausführungen zur Förderung wirksamer Alternativen zu Kontrollen an den Binnengrenzen in Form von verstärkten Kontrollen in den Grenzregionen erscheinen zweckmässig. Die zur Umsetzung dieser EU-Verordnung vorgeschlagenen Änderungen erscheinen uns zweckmässig.

Abschliessend äussern wir uns zum neu definierten Begriff «grenzüberschreitende Regionen» in der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (vgl. Art. 2 Bst. h und i E-VEV; SR 142.204): Der Kanton Solothurn würde neu ausdrücklich als grenzüberschreitende Region im Sinne des Ausländer- und Integrationsgesetzes gelten. Dies erachten wir als sachgerecht, weil der Kanton Solothurn direkt (oder indirekt über die aus den beiden Basel einreisenden Personen) und mehr im Fokus als ein Binnenkanton steht. Auch von einer Wiedereinführung der Grenzkontrollen wäre er stärker betroffen. Die mit Grenzkontrollen verbundenen Folgeerscheinungen hätten unmittelbaren Einfluss auf den Kanton (beispielsweise im Verkehrs- oder Migrationsbereich) und auf einzelne Behörden (insb. die Polizei und das Migrationsamt).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
Herr Beat Jans
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 9. September 2025

Nr. 480

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201), der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204), der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281) und der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen einverstanden sind.

Zu Ihrer Frage, ob die Definition in Art. 2 lit. h VEV angemessen sei: Wir haben keine Einwände. Ob es angemessen ist, die Kantone AI und AR als Teil der „Grenzüberschreitenden Regionen“ zu definieren, müssen die betroffenen Kantone beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

RS



Numero
4292

sl

0

Bellinzona
10 settembre 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale di giustizia e polizia
DFGP

*helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
(Word e pdf)*

Procedura di consultazione concernente le modifiche di ordinanze a seguito del recepimento e della trasposizione nel diritto svizzero del regolamento (UE) 2024/1717 relativo alla revisione del codice frontiere Schengen (Sviluppo dell'acquis di Schengen) nonché a seguito di una modifica della legge federale sugli stranieri e la loro integrazione

Gentili signore, egregi signori,

abbiamo ricevuto la vostra lettera del 28 maggio 2025 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, vi informiamo di quanto segue.

In qualità di Esecutivo cantonale concordiamo con le modifiche apportate alle proposte in esame. In particolare, accogliamo favorevolmente gli adeguamenti legislativi finalizzati a rafforzare lo spazio Schengen nel suo complesso, garantendo l'applicazione uniforme delle norme alle frontiere esterne e interne, nonché a garantire, in futuro, una gestione più efficace e uniforme delle minacce alla salute pubblica per il tramite di misure restrittive alla libertà di movimento delle persone, quali ad esempio restrizioni temporanee all'entrata nello spazio Schengen e al ripristino dei controlli di frontiera alle frontiere interne.

Sono pure accolte favorevolmente le modifiche legislative volte a contrastare più efficacemente la migrazione secondaria all'interno dello spazio Schengen.

Le modifiche apportate alle ordinanze non hanno particolare influenza sulla suddivisione dei compiti, siccome non vi è *“alcuna modifica della ripartizione di tali competenze. Il ripristino dei controlli di frontiera alle frontiere interne avviene, di norma, in stretta collaborazione con le autorità competenti (UDSC e Cantoni)”* (cfr. rapporto esplicativo, pag. 11, ad art. 30).

Si prende inoltre atto che, conformemente al revisionato art. 31 OEV, la competenza per i controlli alle frontiere verrà demandata ai collaboratori dell'UDSC in virtù di un accordo tra il Dipartimento federale delle finanze e i Cantoni (cpv. 2) e che i controlli verranno svolti dai collaboratori dell'UDSC responsabili dei controlli alle frontiere d'intesa con i

RG n. 4292 del 10 settembre 2025

Cantoni di frontiera (cpv. 3), mentre il cpv. 4 indica che i Cantoni potranno abilitare i collaboratori dell'UDSC responsabili dei controlli alle frontiere a emanare e notificare la decisione di allontanamento di cui agli artt. 64 cpv. 1 lett. a e b e 64c^{bis} LStrl.

Pertanto, in caso di ripristino dei controlli di frontiera alle frontiere interne Schengen, non vi sarà alcuna modifica della ripartizione delle competenze: spetterà *“all'UDSC svolgere tali controlli. [...] Occorre sottolineare che, qualora venissero ripristinati i controlli di frontiera alle frontiere interne aeree Schengen, la relativa ripartizione delle competenze sarebbe la stessa di quella prevista per i controlli di frontiera alle frontiere esterne Schengen”* (cfr. rapporto esplicativo, pag. 14, ad art. 31).

Infine, concernente in particolare la definizione di *“regione a rischio”* contenuta all'art. 2 lett. h OEV non vi sono particolari osservazioni.

Considerato tutto quanto suesposto, le modifiche in oggetto si rendono necessarie in considerazione delle nuove sfide poste dalla politica in materia di frontiere e di sicurezza, senza tuttavia determinare ulteriori aggravi a carico del nostro Cantone, né sul piano finanziario né su quello del personale.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Polizia cantonale (polizia-segr@polca.ti.ch; servizio.giuridico@polca.ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Herr Bundesrat
Beat Jans
Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Elektronische Zustelladressen:
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Altdorf, 26. August 2025

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 unterbreitet uns das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD den Entwurf der Verordnungsanpassungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.0) zur Vernehmlassung.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Mit der Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1717 wird der Schengener Grenzkodex (SGK) angepasst. Vorgesehen sind eine Reihe von Änderungen, um eine einheitliche Anwendung der Vorschriften an den Schengen-Aussengrenzen und -Binnengrenzen sicherzustellen. Mit den Anpassungen sollen die Reaktionsfähigkeit auf sicherheits- und gesundheitspolitische Krisen im Schengenraum ge-

stärkt und gleichzeitig migrationspolitische Mechanismen harmonisiert werden. Die Schweiz übernimmt diese Regelungen im Rahmen der Schengen-Weiterentwicklung. Der Bundesrat hat am 7. März 2025 dafür drei unabhängige Gesetzesvorlagen verabschiedet.

1. *Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1717*

Die Umsetzung der EU-Verordnung erfordert eine Änderung des AIG und des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI; SR 361). Gemäss der neuen Verordnung werden die Voraussetzungen und Verfahren für die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen präzisiert und ergänzt. Ausserdem werden aufgrund der gesammelten Erfahrungen während der Corona-Pandemie verbindliche Regeln für den Umgang mit Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit eingeführt. Auch eingeführt wird ein neues Überstellungsverfahren zur Bekämpfung der Sekundärmigration innerhalb des Schengenraums.

2. *Änderung AIG*

Das Protokoll des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und die Schweizer Mission in Genf sollen neu Zugriff auf das nationale ETIAS-System (N-ETIAS, Europäisches Reiseinformations- und Genehmigungssystem) erhalten. Indem sie damit u. a. bei Gesuchen zur Erteilung einer räumlich und zeitlich begrenzten ETIAS-Reisegenehmigung systemgeschützt konsultiert werden können, wird der Prozess verschlankt und vereinheitlicht.

3. *Redaktionelle Anpassungen im AIG*

Mit redaktionellen Anpassungen werden Begrifflichkeiten des AIG im Bereich der Grenzkontrollen vereinheitlicht, um eine sprachliche Angleichung der Terminologie der Verordnung (EU) 2016/399 zu erreichen. Es handelt sich dabei nicht um materielle Änderungen, die Anpassungen dienen ausschliesslich der Transparenz und Rechtssicherheit.

Einzelne Bestimmungen in den Gesetzesvorlagen 1 und 3 erfordern die Anpassung der folgenden Verordnungen:

- Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204),
- Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201),
- Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281),
- Verordnung über das Zentrale Migrationssystem (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513).

Die Ausarbeitung der Verordnungsbestimmungen zur Gesetzesvorlage 2 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, da die entsprechende Verordnung über das Europäische und nationale Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS-V) noch nicht verabschiedet und in Kraft getreten ist.

Die Anpassungen haben für die kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden nur indirekte Auswirkungen. Entsprechend haben wir keine Einwände gegen die vorgesehenen Verordnungsanpassungen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdirektion



Urban Camenzind, Regierungsrat

Elektronische Zustellung (PDF- und Word-Version) an:

helena.schaer@sem.admin.ch

michelle.truffer@sem.admin.ch

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Beat Jans
Chef du Département fédéral de justice et
police
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Par courriel :
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Réf. : 25_COU_4509

Lausanne, le 10 septembre 2025

Consultation fédérale : Modifications d'ordonnances liées à la reprise et à la mise en œuvre du règlement (UE) 2024/1717 modifiant le code Schengen (développement de l'acquis de Schengen) et à une modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir associé à la consultation citée, qui a retenu toute son attention.

Le Gouvernement vaudois salue cette évolution positive de la coopération policière internationale.

Ce projet n'appelle par ailleurs aucune remarque de détail.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER

Michel Staffoni

Copies

- OAE
- Police cantonale



2025.03419

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur
Beat Jans
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de justice et
police
3003 Berne



vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Notre réf. STI / CMT / SPM

Date **- 3 SEP. 2025**

Procédure de consultation relative aux modifications d'ordonnances résultant de la reprise et la mise en œuvre du règlement (UE) 2024/1717 portant révision du code frontières Schengen (développement de l'acquis de Schengen) ainsi que d'une modification de la loi sur les étrangers et l'intégration (LEI)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'avoir consulté au sujet des modifications mentionnées en titre, rendues nécessaires par la reprise, par la Suisse, des développements de l'acquis Schengen relatifs à la révision du Code frontières Schengen.

Cette révision a pour objectif de renforcer l'espace Schengen dans son ensemble et de garantir une application harmonisée des dispositions aux frontières extérieures et intérieures. En tant que membre de l'espace Schengen, la Suisse est tenue d'intégrer ces évolutions dans son droit national et d'en assurer la mise en œuvre.

Le Gouvernement valaisan ne formule aucune observation particulière sur le projet soumis à consultation, celui-ci comportant essentiellement des ajustements de nature rédactionnelle. Concernant l'introduction de la définition des « régions transfrontalières » à l'article 2, lettre h, de l'ordonnance sur l'entrée et l'octroi des visas (OEV), nous prenons acte de l'inclusion des cantons d'Appenzell Rhodes-Extérieures et Intérieures, en raison de leur proximité avec la frontière terrestre suisse.

Nous vous remercions de l'attention portée à la présente prise de position et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

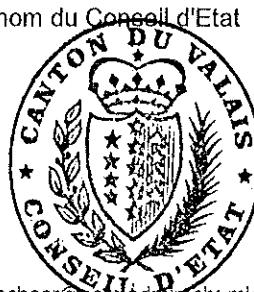
Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard

La chancelière


Monique Albrecht



Copie à vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; helena.schaer@sem.admin.ch; michelle.truffer@sem.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 9. September 2025 ms

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 18. September 2025 vernehmen zu lassen.

Der Kanton Zug begrüßt die vorgeschlagenen Anpassungen ausdrücklich, insoweit sie die gesundheitliche Notlage betreffen. Die COVID-19-Pandemie hat diesen Anpassungsbedarf gezeigt. Im Übrigen verzichten wir auf eine einlässliche Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (helena.schaer@sem.admin.ch; michelle.truffer@sem.admin.ch; vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; je als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug (datenschutz.zug@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)

Département fédéral de justice et police
DFJP
Monsieur le Conseiller fédéral Beat Jans
Palas fédéral
CH-3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassungenSBRE@sem.admin.ch
helene.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch

Berne, le 15 septembre 2025

Modification d'ordonnances liées à la reprise et à la mise en œuvre du règlement (UE) 2024/1717 modifiant le code frontières Schengen (développement de l'acquis de Schengen) et à une modification de la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration

Réponse de l'UDC Suisse à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Mesdames et Messieurs,

L'UDC Suisse vous remercie de l'avoir consultée au sujet de l'objet cité en titre. Après avoir examiné les détails du projet, elle a l'avantage de se prononcer comme suit :

L'UDC s'étant déjà opposée à la reprise du règlement européen modifiant le code des frontières Schengen, qui constitue une centralisation des compétences inacceptable et n'apporte en contre partie que des mesurettes inaptes à endiguer l'immigration clandestine massive subie par la Suisse, elle rejette naturellement les ordonnances de mise en œuvre, alors que l'objet principal est encore pendant au Parlement.

Il est proposé de modifier l'ordonnance sur l'entrée et l'octroi de visas, l'ordonnance sur l'exécution du renvoi et de l'expulsion d'étrangers et l'ordonnance sur le système d'information central sur la migration afin de préciser certaines dispositions contenues dans les projets de mise en œuvre du règlement (UE) 2024/1717, actuellement traité au Parlement.

L'UDC Suisse rappelle qu'elle avait fermement rejeté le projet de reprise du règlement européen en question. Loin d'améliorer la situation sur le terrain, il s'agit d'un renforcement des compétences de la Commission et du Conseil de l'UE au détriment des Etats membres. Alors que cet objet est encore pendant devant les Chambres, l'UDC réitère son refus de la réglementation proposée.

L'UDC Suisse rejette fermement le glissement de compétences au sujet des frontières extérieures. Il n'est pas acceptable que le Conseil de l'UE puisse d'une part imposer des normes en matière de tests de dépistage et de quarantaine aux Etats partie et, d'autre part, limiter fortement la possibilité pour ces derniers de prendre des mesures plus strictes. Les

Etats partie doivent conserver une large marge de manœuvre dans un pan aussi essentiel de leurs prérogatives régaliennes.

En outre, il n'est pas acceptable d'augmenter le poids de la Commission et du Conseil de l'UE dans l'appréciation concernant la réintroduction des contrôles aux frontières intérieures. Les Etats sont les mieux placés pour savoir quelles mesures sont nécessaires, utiles et proportionnées sur leur territoire et à leurs frontières. Il n'est pas nécessaire de donner de nouvelles compétences à la Commission et au Conseil de l'UE en la matière.

L'UDC Suisse rappelle, comme elle le fait à chaque fois en la matière, qu'elle n'accepte pas le principe de la reprise dynamique, pour ne pas dire automatique, des développements de l'acquis Schengen. En conséquence, elle se borne ici à répondre à quelques éléments précis et son silence ou son acceptation de certains points précis des règlements à reprendre ne peuvent en aucun cas être interprétés comme une acceptation du système Schengen.

Pour le surplus, l'UDC Suisse renvoie à sa réponse du 17 octobre 2024 à la consultation concernant la reprise du règlement européen contesté.

Réitérant ses remerciements de l'avoir associée à cette consultation, l'UDC Suisse vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de sa considération.

Avec nos meilleures salutations

UNION DÉMOCRATIQUE DU CENTRE

Le président du parti



Marcel Dettling

Conseiller national

Le secrétaire général



Henrique Schneider

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Versand via E-Mail vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich-Flughafen, 17. September 2025

Vernehmlassung zur Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, zur geplanten Änderung des Schengener Grenzkodex Stellung zu nehmen. Als international tätige Fluggesellschaft mit einem zentralen Drehkreuz in Zürich und Genf verfolgen wir die Entwicklungen im Bereich der Grenzregelungen mit grossem Interesse. Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen und Anliegen.

Die Einführung einheitlicher Massnahmen an den Schengen-Aussengrenzen im Fall gesundheitlicher Notlagen (Art. 21a nSGK) stellt eine sinnvolle Vereinfachung dar. Während der Covid-19-Pandemie war die Heterogenität der Regelungen zwischen Schengen-Staaten eine grosse Herausforderung für Airlines und Passagiere. Einheitliche Vorgaben können hier Klarheit schaffen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die pragmatische Schweizer Praxis, etwa die Durchreise über Zürich bei strengerer Regelungen in anderen Staaten, für SWISS und die Lufthansa Group (LHG) operative Vorteile brachte. Diese Flexibilität sollte nicht leichtfertig aufgegeben werden.

Die geplante Erweiterung der Sorgfaltspflicht gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e VEV verpflichtet Luftverkehrsunternehmen, sicherzustellen, dass keine Personen befördert werden, die einer Einreisebeschränkung unterliegen. Diese Regelung ist aus Sicht von SWISS kritisch zu beurteilen – sowohl in Bezug auf die praktische Umsetzbarkeit als auch hinsichtlich der rechtlichen und datenschutzrechtlichen Implikationen.

Die Erfahrungen aus der Covid-19-Pandemie haben deutlich gezeigt, dass eine Kontrolle von Gesundheitsdokumenten durch Airlines ohne weltweite Standardisierung kaum praktikabel ist. Die Dokumente der verschiedenen Staaten unterschieden sich erheblich in Layout, Inhalt und Sprache. Dies führte zu einem enormen manuellen Prüfaufwand für das Bodenpersonal, das weder über die nötige Expertise noch über die technischen Mittel zur Echtheitsprüfung verfügte. Eine Automatisierung war aufgrund der Komplexität und fehlender Standards praktisch unmöglich.

Die Prozesse innerhalb der Airlines und der gesamten Industrie mussten laufend angepasst werden – insbesondere bei der Durchabfertigung auf andere Airlines. Diese operative Belastung war erheblich und führte zu Unsicherheiten und Fehlerquellen. Zudem sind Gesundheitsdokumente datenschutzrechtlich besonders sensibel. Die Verantwortung für deren Prüfung, Speicherung und Verarbeitung kann nicht auf private Unternehmen übertragen werden, ohne erhebliche Risiken einzugehen.

Besonders problematisch ist, dass mit der neuen Regelung auch Sanktionen gegen Airlines vorgesehen sind, wenn die Prüfung der Dokumente als ungenügend erachtet wird. Dies ist nicht nur unverhältnismässig, sondern auch

systemisch riskant, da die Airlines weder über die vollständige Information noch über die rechtliche Klarheit verfügen, um solche Prüfungen zuverlässig vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass die Informationslage zur konkreten Ausgestaltung der Einreisebeschränkungen nach Art. 65a AIG bzw. Art. 21a SGK unklar bleibt. Es ist nicht ersichtlich, wie Airlines rechtzeitig und verlässlich über neue oder geänderte Einreisevorgaben informiert werden sollen. Eine ausreichende Vorlaufzeit ist zwingend erforderlich, um operative Anpassungen vorzunehmen und Fehler zu vermeiden.

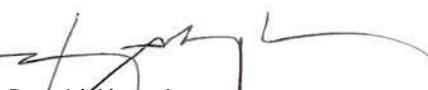
SWISS sieht daher die Notwendigkeit, dass die Verantwortung für die Prüfung von Einreisedokumenten bei den zuständigen staatlichen Stellen verbleibt. Ein praktikabler und rechtssicherer Weg wäre die Einführung einer interaktiven Schnittstelle zwischen Behörden und Airlines – etwa über ein „OK to board“-System, wie es in Grossbritannien bereits erfolgreich umgesetzt wird. In diesem Modell prüft die Behörde die Dokumente direkt und erteilt der Airline eine Freigabe zur Beförderung. Dies verbessert sowohl die rechtliche Klarheit als auch die operative Effizienz deutlich.

SWISS unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung der Revision, insbesondere die Bestrebungen zur Harmonisierung und Vereinheitlichung der Regelungen im Schengenraum. Einheitliche Vorgaben können zur Klarheit und Effizienz im internationalen Reiseverkehr beitragen und die operative Komplexität für Airlines reduzieren. Gleichzeitig warnen wir vor einer Übertragung staatlicher Kontrollpflichten auf private Unternehmen, da dies zu erheblichen praktischen und rechtlichen Herausforderungen führt. Wir würden es stark begrüßen, wenn unsere vorgeschlagenen Ansätze geprüft und die Verordnung entsprechend angepasst wird. Wir plädieren deshalb für eine stärkere Einbindung der Luftfahrt in die Ausgestaltung von Massnahmen und stehen gerne für einen vertieften Dialog zur Verfügung, um gemeinsam tragfähige und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und Anliegen. Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss International Air Lines AG



Ronald Abegglen
Director Public Affairs
Advisor to the CEO

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Email an
helena.schaer@sem.admin.ch, michelle.truffer@sem.admin.ch
und vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich-Flughafen, 25. August 2025

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes – Stellungnahme Flughafen Zürich AG

Sehr geehrte Frau Schaer, sehr geehrte Frau Truffer

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 hat Bundesrat Beat Jans die Flughafen Zürich AG zur Teilnahme an der im Titel erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Wir schätzen diese Gelegenheit zur Stellungnahme sehr und bedanken uns dafür. Die Flughafen Zürich AG ist Eigentümerin und Betreiberin des grössten Landesflughafens mit über 30 Millionen Passagieren im Jahr und die grösste Schengen-Aussengrenze der Schweiz. Die meisten geplanten Änderungen betreffen den Zoll und den Grenzschutz, deren Aufgaben am Flughafen Zürich das Grenzwachtkorps sowie die Kantonspolizei Zürich wahrnehmen. Die redaktionellen Angleichungen, wodurch der Begriff «Schengen-Aussengrenze» durch «Flugplatz, der eine Schengen-Aussengrenze bildet» und der Begriff «Personenkontrolle» durch «Grenzkontrolle» ersetzt wird, können wir nachvollziehen, auch weil daraus keine materiellen Änderungen resultieren. Auch mit Blick auf die Passagierbewegungen und die Harmonisierung mit dem Schengen-Raum begrüssen wir die geplanten Änderungen.

In diesem Zusammenhang möchten wir allerdings den im Rahmen der letztjährigen Vernehmlassung zur übergeordneten Gesetzesanpassung geäusserten Vorbehalt zur geschaffenen Möglichkeit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen erneuern. Es ist nachvollziehbar, dass dieses Instrument zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit ermöglicht werden soll. Eine solche Entscheidung sollte jedoch erst nach vorgängiger Konsultation der Landesflughäfen erfolgen. Diese sollen in diesem Prozess eng eingebunden werden, da die Auswirkungen auf den Flughafenbetrieb und die Passagierströme erheblich sein können. Störungen bei der Organisation des Flugbetriebs können zu Verspätungen führen, die aufgrund der kurzen

Betriebszeiten – am Flughafen Zürich gelten die kürzesten Betriebszeiten aller europäischer Drehkreuzflughäfen – grosse Implikationen nach sich ziehen und den Betrieb des Drehkreuzes beeinträchtigen bzw. limitieren könnten.

In der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1717 und die damit notwendigen Gesetzesanpassungen schreibt der Bundesrat, dass derzeit ein neues verwaltungsinternes Konzept zur Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen erarbeitet wird. Dabei wird auch geprüft, wie die betroffenen Stakeholder in Zukunft zeitnah eingebunden werden können. Als einer der betroffenen Stakeholder ist die Flughafen Zürich AG an einer Einbindung an der Konzepterarbeitung interessiert. Wir verzichten allerdings auf einen konkret ausformulierten Antrag im Rahmen dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stephan Bühler
Leiter Safety & Security



Andrew Karim
Stv. Leiter Public Affairs

Michael Meyer
AsyLex
Gotthardstrasse 52
8002 Zürich
info@asylex.ch

Bundesrat Beat Jans
Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
3003 Bern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch

Zürich, den 18. September 2025

Vernehmlassung: Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
Sehr geehrte Frau Schaer und sehr geehrte Frau Tuffer
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Vereins AsyLex bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu der vorgesehenen Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen. Nachfolgend finden Sie unsere detaillierte Stellungnahme.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüßen

PRIVATE USE ONLY • NUR FÜR DIE PRIVATE NUTZUNG
Michael Meyer
18.09.2025 | Qualified Electronic Signature (ZertES) 
ID: de2a5a32-6795-41f5-8a4a-2393dfeee42c
USO PRIVATO SOLO • USAGE PRIVE UNIQUEMENT

Michael Meyer
Legal Advisor
AsyLex

1. Grundsätzliche Bemerkungen

AsyLex lehnt den Entwurf der Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements ab. AsyLex befürwortet grundsätzlich die Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung, aber nicht zu jedem Preis. Die Schengen-Assozierung der Schweiz sollte nicht aufs Spiel gesetzt werden, aber die Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung darf nicht zulasten der Menschenrechte fallen. Eine weitere Einschränkung der Grundrechte von Asylsuchenden wird deshalb abgelehnt.

2. Detaillierte Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen

2.1 Bemerkungen von AsyLex zum Recht auf Asyl

2.1.1 Änderungen der VEV

2a Abschnitt Einreisebeschränkungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

AsyLex fordert generell, dass Grenzkontrollen einheitlich durchgeführt werden und sich nicht kantonal unterscheiden. Grenzkontrollen sollen in der Kompetenz des Bundes liegen und nicht durch die Kantone durchgeführt werden. Einreisebeschränkungen und weitere Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder aus einem anderen Grund dürfen die Menschenrechte von asylsuchenden Personen auf keine Weise beeinträchtigen.

Art. 10a Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen

Absatz 1

AsyLex befürwortet Absatz 1 grundsätzlich, fordert jedoch, dass an den Schweizer Grenzen der Zugang zum Asylverfahren jederzeit gewährleistet sein muss, dies gilt auch für Flugplätze an Schengen-Aussengrenzen.

Absatz 2

AsyLex befürwortet Absatz 2 grundsätzlich. Ausnahmen basierend auf humanitären Gründen sind stets eingehend zu prüfen und einzelfallspezifisch in jedem Fall zu gewähren.

Art. 10b Bescheinigung für die Reise von nicht visumspflichtigen Drittstaatsangehörigen

AsyLex befürwortet Art. 10b.

Art. 11 Abs. 2 Erteilung von Visa für kurzfristige Aufenthalte

AsyLex befürwortet die Ausnahme der Einreiseverweigerung in Absatz 2.

Art. 30 Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz

AsyLex spricht sich klar gegen die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz aus. AsyLex fordert, dass an den Schweizer Grenzen der Zugang zum Asylverfahren jederzeit gewährleistet sein muss. Bestehen Zweifel, ob ein Asylgesuch vorliegt, muss die betroffene Person einem Asylverfahren zugeführt werden. Zudem sollte die Kompetenz über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen nur beim Bundesrat liegen und selbst in dringenden Fällen nicht durch das EJPD entschieden werden. Zudem ist „in dringenden Fällen“ in Absatz 2 Bst. b nicht definiert, was zu Unsicherheiten führen kann. Der Begriff muss deshalb erläutert und verständlich gemacht werden. Schwerwiegende Mängel sollen zudem nicht zur vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen führen. Die Verhältnismässigkeit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen muss stets gewährleistet werden. Es gilt schliesslich anzumerken, dass Binnengrenzkontrollen der Idee des freien Schengenraumes zuwiderlaufen und ohnehin nicht von der Pflicht entbinden, jedes Asylgesuch entgegenzunehmen und zu prüfen.

Art. 31 Zuständigkeit für die Grenzkontrollen

AsyLex fordert, dass an den Schweizer Grenzen der Zugang zum Asylverfahren jederzeit gewährleistet sein muss. Dies bedeutet, dass bei Zweifeln oder Unklarheiten, ob eine Person bereits ein Asylverfahren durchlaufen hat, zwingend ein Verfahren eingeleitet werden muss, um die Fluchtgründe der Person anzuhören. Der Umkehrschluss birgt enorme persönliche Gefahren für Geflüchtete und ist deshalb zwingend zu verhindern. AsyLex fordert zudem, dass in jedem Fall eine Übersetzung der Wegweisungsverfügung in die Muttersprache der wegzuweisenden Person erfolgt. Eine Verfügung gilt nicht als rechtskräftig eröffnet, wenn keine Übersetzung stattgefunden hat, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Person angemessen über ihre Rechte in einer verständlichen Weise informiert wurde. Dies würde den Zugang zu Rechtsmitteln erschweren bzw. vollständig verunmöglichen.

2.2 Bemerkungen von AsyLex zur fehlenden Anhörung und zur Gefahr des Untergehens von Fluchtgründen bei Einreisebeschränkungen

AsyLex nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 in Form von Art. 5b AIG-E keine explizite Regelung zum rechtlichen Gehör (Anhörung) vorsieht, bevor eine Einreisebeschränkung ausgesprochen wird. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Einreiseverweigerungen an den Schengen-Aussengrenzen aufgrund von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit gemäss Art. 21a SGK.

Die vorgeschlagene Regelung erlaubt Einreiseverweigerungen aus Gründen der öffentlichen Gesundheit (z. B. bei Pandemien), ohne dass betroffene Personen angehört oder individuell geprüft werden. Dies widerspricht grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien wie dem Recht auf rechtliches Gehör (Art. 29. Abs. 2 BV), Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) sowie dem Grundsatz des non-refoulement (Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 33 GFK).

Besonders bei Personen, die aus Schutzgründen fliehen, besteht die Gefahr, dass ihre Anliegen nicht einmal zur Kenntnis genommen werden, weil sie gar nicht erst einreisen dürfen – ohne Möglichkeit zur Anhörung oder rechtlichen Vertretung. In der Praxis besteht somit die Gefahr, dass Menschen, die aus politischen, religiösen oder humanitären Gründen geflüchtet sind, nicht gehört werden und ihr Gesuch gar nicht erst geprüft wird.

In der Praxis besteht ein erhebliches Risiko, dass Schutzsuchende, die sich an einer EU-Aussengrenze oder einem Flughafen befinden und aus einem Krisengebiet fliehen, pauschal zurückgewiesen werden, ohne dass ihre Fluchtgründe individuell geprüft werden. Dies ist aus Sicht von AsyLex nicht akzeptabel.

Einreisebeschränkungen aus gesundheitlichen Gründen dürfen nicht dazu führen, dass das Asylrecht de facto ausgehöhlt wird, Personen mit Schutzstatus nicht identifiziert werden und die Verletzlichkeit besonders gefährdeter Gruppen, wie Kranke, Kinder oder Opfer von Menschenhandel, ignoriert wird.

Gerade in Krisensituationen wie Pandemien ist aber zu befürchten, dass pauschale Einreiseverbote oder restiktive Grenzmassnahmen dazu führen, dass Fluchtgründe nicht erkannt werden – etwa, weil es an der Grenze zu keinen Gesprächen, Übersetzungsdiensten oder Anhörungen kommt. Viele Menschen bringen ihren Asylwunsch nicht spontan und aktiv vor, insbesondere unter Stress, Angst oder Unkenntnis der Sprache.

In der Praxis zeigen Fälle aus Flughäfen oder EU-Aussengrenzen (z. B. Griechenland, Ungarn, Polen), dass auch schutzbedürftige Personen zurückgewiesen oder isoliert wurden, ohne dass ihre individuelle Lage geprüft worden wäre. Eine derartige Praxis darf sich unter dem neuen Rechtsrahmen nicht institutionalisieren.

2.3 Bemerkungen von AsyLex zur Vereinbarkeit der Verordnungsänderungen mit Kinderrechten

Art. 3 Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK) hält fest, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, einschliesslich der von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffenen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist. AsyLex ist alarmiert, dass die Verordnungen das absolute Kindeswohl ungenügend berücksichtigen. Stattdessen werden Grenzkontrollen und vage gehaltene nationale 'Sicherheitsinteressen' priorisiert. Inwiefern sichergestellt werden soll, dass die mit den Verordnungsanpassungen einhergehende Aushöhlung des Rechts auf Asyl mit dem internationalem Recht, einschliesslich des Übereinkommens, vereinbar sind – wie es diese laut Absatz 5.1 des erläuternden Berichts zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens des EJPD angeblich sein sollen – ist nicht nachvollziehbar.

2.3.1 Änderungen der VZAE

Art. 88a Absatz 2: Spezielle Situation von unbegleiteten Minderjährigen

AsyLex befürwortet, dass weiterhin die Beiordnung einer Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen im Wegweisungsverfahren vorgesehen ist.

2.3.2 Änderungen der VEV

2a Abschnitt Einreisebeschränkungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit

AsyLex begrüßt die Klarstellung des Rechts auf gemeinsame Einreise von Elternteilen mit unbegleiteten Kindern in Art. 10a, Absatz 2b. Jedoch sehen wir dringenden Ergänzungsbedarf auf Einreisen von unbegleiteten Minderjährigen. So soll eine Erweiterung zur Ausnahme von Einreisebeschränkung für alleinreisende Kinder vorgenommen werden. Dies ist unabdingbar, um sicherzustellen, dass Art. 10 u.a. mit den Verpflichtungen der Schweiz unter Art. 8 EMRK und Art. 10 KRK vereinbar ist.

Art. 10a Ausnahmen von den Einreisebeschränkungen

Die Vorlage sieht vor, dass minderjährige Kinder gemeinsam mit ihren Elternteilen einreisen können, wenn diese über eine Ausnahme von Einreisebeschränkungen verfügen. Hierbei verfehlt es die Vorlage, sicherzustellen, dass Kinder stets mit ihrer primären Bezugsperson einreisen können, auch wenn diese nicht ein biologisches Elternteil ist. Fälle, in denen zum Beispiel ein erwachsenes Geschwister die primäre Bezugsperson ist, werden nicht reflektiert. AsyLex schlägt eine entsprechende Klarstellung zur Auslegung von Abs. 2c oder eine explizite Ergänzung in einem zusätzlichen Buchstaben vor.

Art. 30 Vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen der Schweiz

Asylex lehnt in jeglicher Hinsicht die Wiedereinführung von vorübergehenden Grenzkontrollen ab - insbesondere im Hinblick auf die damit einhergehenden Einschränkungen des Zugangs zum Asylverfahren für unbegleitete Kinder. Unbegleitete Kinder haben sowohl ein besonderes Interesse daran, nicht im Land der Erstregistrierung um Asyl zu ersuchen, als auch einen dementsprechenden Anspruch unter Art. 8 des Dublin-III-Abkommens. Die Wiedereinführung von vorübergehenden Grenzkontrollen bedroht das Recht auf Zugang zum Asylverfahren allgemein und steht ferner im Widerspruch zu den erweiterten Zuständigkeitsbestimmungen für Kinder.

2.4 Bemerkungen von AsyLex zur fehlenden Übersetzung der Standardformulare

Asylex erachtet es als stossend, dass betroffenen Drittstaatsangehörigen in der vulnerablen Situation einer drohenden Wegweisung gestützt auf den SGK aufgrund fehlender Kenntnis über die Eröffnung mittels Standardformular oder fehlender Sprachkenntnis das rechtliche Gehör faktisch als Strafe verweigert wird. Dies insbesondere mit Blick auf das erhöhte Rechtsschutzinteresse, welches in Situationen wie dieser klar zu bejahen ist.

Drittstaatsangehörige, die nicht alle Einreisevoraussetzungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GSK erfüllen und nicht zum in Art. 6 Abs. 5 GSK genannten Personenkreis gehören, werden gemäss Art. 64c Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 14 SGK bei Aufgriff in der Schweiz nach zuvor erfolgter Überquerung einer Schengen-Aussengrenze formlos weggewiesen, es sei denn, sie verlangen unverzüglich¹ die Ausstellung eines Standardformulars im Sinne von Art. 64b AIG (Art. 64c Abs. 2 AIG). Dieses Standardformular bedarf sodann gemäss Art. 64f Abs. 2 AIG keiner Übersetzung.

Eine betroffene drittstaatsangehörige Person wird so im Regelfall ohne weitere Anhaltspunkte aus der Schweiz und aus dem Schengenraum verwiesen, es sei denn sie verlangt unverzüglich die Ausstellung eines Standardformulars. Dabei ist bereits extrem fraglich, inwiefern eine betroffene Person bei ihrer Wegweisung – eine Situation, die per se geprägt ist von Stress und Unklarheit – unverzüglich in Kenntnis über den Anspruch sein soll, sich die grundsätzlich formlos erfolgende Wegweisung schriftlich ausfertigen zu lassen.

Falls die Person über ihr Recht in Kenntnis gesetzt wird und davon wie verlangt unverzüglich Gebrauch macht, wartet die nächste Hürde. Das ausgestellte Standardformular wird potenziell nicht in einer für sie verständlichen Sprache ausgestellt, was erneut die Gefahr der Unkenntnis über ihren rechtlichen Handlungsspielraum birgt.

Wenn eine Wegweisungsverfügung per Standardformular eröffnet wird, ist von der verfügenden Behörde ein Informationsblatt mitzureichen, welches grundsätzlich in den fünf Sprachen vorliegen muss, die von «illegal Einreisenden» am häufigsten verwendet wird (Art. 26e Abs. 1 VVWAL; Art. 23 Abs. 3 Rückführungsrichtlinie). Diese sind den Kantonen vom SEM zur Verfügung zu stellen (Art. 26e Abs. 3 VVWAL). Die Kantone stehen jedoch unter keiner Verpflichtung, diese zu benutzen und sind daher komplett frei in der Gestaltung dieser Informationsblätter.² So wird neuer Raum für föderalistische Ungleichheit und Willkür geschaffen, was zur Folge hat, dass Betroffene im Kanton A allenfalls ausreichend in Kenntnis sind über ihre rechtlichen Möglichkeiten, wohingegen Betroffene im Kanton B weiter verloren vor vollendeten Tatsachen stehen.

Dass diese Regelung gemäss SEM praktisch von geringer Relevanz sein dürfte, da den Schweizer Behörden im Regelfall die Kenntnis über Wegweisungsverfügungen an den Schengen-Aussengrenzen

¹ vgl. SEM, Weisungen AIG, Ziff. 6.3.2, wonach «unverzüglich» meint, dass das Begehr direkt nach Erlass der formlosen Wegweisung gestellt werden muss

² Vgl. hierzu auch Kammermann Barbara, in: Caroni Martina/Thurnherr Daniela (Hrsg.), Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), 2. Aufl., Bern 2024, Art. 64f AIG N 4 f.

fehle,³ wirkt mit Blick auf Sinn und Zweck des Schengen-Normkomplexes absolut fragwürdig und verklärend. Im Sinne der Rechte der Betroffenen muss davon ausgegangen werden, dass die Behörden über an den Schengen-Aussengrenzen erfasste Wegweisungsverfügungen in Kenntnis sind und zur Durchsetzung dieser bereit sind. Dabei gilt es anzumerken, dass sich die Sachlage und Lebensumstände der Betroffenen seit ihrer Überquerung der Schengen-Aussengrenzen problemlos verändert haben können (wie zahlreich dokumentierte [sexualisierte] Gewalterfahrungen von Geflüchteten, in Kroatien, Griechenland, Bulgarien oder Ungarn zeigen), sodass allenfalls trotz Vorliegen eines gültigen Wegweisungsentscheids Aussengrenzen im Falle der Prüfung in der Schweiz die Einreisevoraussetzungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GSK bzw. Art. 6 Abs. 5 GSK als erfüllt zu erachten sind. Eine erneute Prüfung im Grundsatz ist daher unabdingbar.

2.5 Bemerkungen von Asylex zum Einreiseverbot

AsyLex möchte betonen, dass jedes Einreiseverbot klare Ausnahmen für Personen enthalten sollte, die einen gültigen Asylantrag gestellt haben oder von Verfolgung bedroht sind. Grenzkontrollmassnahmen dürfen nicht unbeabsichtigt Personen davon abhalten, Zuflucht zu suchen oder den ihnen nach internationalem Recht zustehenden Schutz in Anspruch zu nehmen.

Im Zuge der aktuellen Verordnungsänderungen, insbesondere der Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex, wurden Massnahmen zur Verstärkung der Grenzkontrollen und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit eingeführt. Dabei ist auch die Möglichkeit vorgesehen, bei Verdacht auf Sicherheitsrisiken Einreiseverbote auszusprechen.

Diese Massnahmen sollen zwar verschiedenen Herausforderungen im Zusammenhang mit Migration und Sicherheit begegnen, es muss jedoch unbedingt sichergestellt werden, dass die anstehenden Verordnungsanpassungen mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere denen aus der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, im Einklang stehen.

Die Genfer Flüchtlingskonvention schreibt vor, dass Personen, die Asyl suchen, nicht wegen ihrer illegalen Einreise oder ihres illegalen Aufenthalts bestraft werden dürfen, wenn sie vor Verfolgung oder ernster Schädigung fliehen. Daher muss die Einführung von Einreiseverboten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sorgfältig abgewogen werden, wobei die Rechte von Personen, die internationalen Schutz vor Verfolgung suchen, frei von im Gesetzeswortlaut festgehaltener Stigmatisierung zu wahren sind.

Darüber hinaus fordert AsyLex den Bestand wirksamer Garantien und Verfahren zur Sicherstellung, dass Personen, welche mit einem Einreiseverbot belegt worden sind, die Möglichkeit haben, ihren Asylantrag ohne Angst vor Repressalien zu stellen. Eine Prüfung von Fluchtgründen, welche eine Verfolgung von Leib und Leben beinhalten, muss vorgenommen werden. Dazu gehören ein angemessener Zugang zu Rechtsbeistand und die Bereitstellung von Informationen über ihre Rechte.

³ vgl. SEM, Weisungen AIG, Ziff. 6.3.2.3

Die im Rahmen der Verordnungsänderungen getroffenen Massnahmen müssen im Einklang mit den humanitären Verpflichtungen der Schweiz umgesetzt werden und die Rechte der Schutzsuchenden müssen gewahrt und geschützt werden. Die Schweiz sollte sich im Einklang mit ihrer humanitären Tradition weiterhin zu einem sicheren und menschenwürdigen Umgang mit Migration bekennen, der sowohl den Rechtsrahmen, als auch den gemeinsamen Werten der Würde, der Achtung und des Beistands vulnerabler Personen entspricht.

3. Fazit

Mit den genannten Vorschlägen soll eine Beschneidung der Grundrechte der Asylsuchenden durch unspezifische Formulierungen und Möglichkeiten zum Erlass abweichender Bestimmungen verhindert werden. AsyLex lehnt aufgrund der starken Eingriffe in die Menschenrechte von vulnerablen Personen, die Übernahme und Umsetzung der EU-Verordnung ab. Es gilt die einzelnen Gesetzesänderung zu präzisieren und sicher zu stellen, dass die Grundrechte auf Privatsphäre aller Personen, auch Drittstaatsangehörige, nicht unverhältnismässig und ungerechtfertigt eingeschränkt werden. Das fundamentale Recht um Asyl zu ersuchen, darf keinesfalls untergraben werden. Die aktuelle und geplante Gesetzeslage sichert dieses fundamentale Recht nicht. Entsprechend müssen die oben genannten Bedenken ernst genommen und umgesetzt werden. Insbesondere gilt es, dass Recht, jederzeit ein Asylgesuch zu stellen, zu respektieren. Massnahmen zugunsten der Asylsuchenden werden unterstützt und können erweitert werden.

AEROSUISSE

Dachverband der schweizerischen Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de l'aéronautique et de l'aérospatiale suisses

Associazione mantello dell'aeronautica e dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation of Swiss Aerospace

Staatssekretariat für Migration
3003 Bern

per Mail:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Helena.schaer@sem.admin.ch

Michelle.truffer@sem.admin.ch

Bern, 12. September 2025

Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung

Vernehmlassung Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE hält fest, dass die Schweizer Landesflughäfen zusammen mit den Airlines und der Flugsicherung dafür sorgen, dass die Schweiz mit zahlreichen Drittländern der Nicht-EU-Welt direkt mit der Schweiz verbunden sind. Mit über 50 Millionen Passagiere pro Jahr bilden die Landesflughäfen die grösste Schengen-Aussengrenze der Schweiz.

Mit Blick auf die Möglichkeit der vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen beantragt die AEROSUISSE, dass bevor solche Binnenkontrollen angeordnet werden, die Landesflughäfen zu konsultieren sind. Die Landesflughäfen müssen im Rahmen des Prozesses zur Wiedereinführung von Grenzkontrollen eng miteingebunden werden, da die Auswirkungen auf den Flughafenbetrieb und die Passagierströme massiv sein können. Störungen bei der Organisation des Flugbetriebs wegen Grenzkontrollen können zu Verspätungen führen, die aufgrund der kurzen Betriebszeiten an allen Landesflughäfen für hohe Kosten bei den Airlines und Flughäfen sorgen könnten.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir, dass im Rahmen der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2024/1717 ein Konzept geprüft wird, wie die betroffenen Stakeholder in Zukunft bei einer Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze zeitnah eingebunden werden können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

AEROSUISSE

**Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt**

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen

Von: [Michel Camelin](#)
An: [SEM-Vernehmlassung SBRE](#)
Cc: [VSED Sekretariat](#)
Betreff: Re: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Datum: Sonntag, 10. August 2025 18:22:26

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur folgenden Vernehmlassung:

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Nach der Sichtung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED den Inhalt der Revision unterstützt.

Freundliche Grüsse

Michel Camelin

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Vorstandsmitglied / Ressort Rechtliche Grundlagen

Kontakt:

Michel Camelin, Abteilungsleiter Administration EK, Stadt Winterthur
Tel. 056 267 66 59, michel.camelin@vsed.ch
www.vsed.ch

Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch <vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 30. Mai 2025 08:15

Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Priorität: Hoch

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Mai 2025 hat der Bundesrat die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und lädt Sie ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 18. September 2025 Stellung zu nehmen. Weitere Details zur Vernehmlassung entnehmen Sie bitte den Unterlagen. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](http://Laufende Vernehmlassungen (admin.ch))

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Der Generalsekretär
Av. du Tribunal fédéral 29
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. +41 (0)21 318 91 11
www.bger.ch
Geschäftsnummer 003.1
DOCID 13356266

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat
Beat Jans

per E-Mail:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch

Lausanne, 6. August 2025 / piy

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie das Bundesgericht eingeladen, in der oben erwähnten Vernehmlassung, Stellung zu nehmen; dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Generalsekretär

Nicolas Lüscher

Kopie:

- Bundesstrafgericht
- Bundesverwaltungsgericht
- Bundespatentgericht



Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
3003 Bern

Per Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch
helena.schaer@sem.admin.ch
michelle.truffer@sem.admin.ch

Zürich, 28. Juni 2025

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes
Stellungnahme des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen (SVZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Zivilstandswesen bedankt sich für die Möglichkeit, zum im Titel genannten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen und teilt mit, dass er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen

Roland Peterhans
Präsident

Von: [KKJPD Generalsekretariat](#)
An: [Schaer Helena SEM](#); [Truffer Michelle SEM](#); [SEM-Vernehmlassung SBRE](#)
Betreff: AW: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Datum: Montag, 1. September 2025 10:55:44
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur untenstehenden Vernehmlassung.
Nach Durchsicht der Unterlagen verzichtet die KKJPD auf eine Stellungnahme und
überlässt es unseren Fachkonferenzen, sich bei Bedarf zu äussern.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Beste Grüsse

Isabel Blatter
Fachreferentin



Konferenz der Kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
Generalsekretariat, Haus der Kantone,
Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 318 15 09
isabel.blatter@kkjpd.ch; www.kkjpd.ch

Von: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](#) <[vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](#)>

Gesendet: Freitag, 30. Mai 2025 08:15

Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Priorität: Hoch

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Mai 2025 hat der Bundesrat die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und lädt Sie ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 18. September 2025 Stellung zu nehmen. Weitere Details zur Vernehmlassung entnehmen Sie bitte den Unterlagen. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende Internetadresse bezogen werden: [Laufende Vernehmlassungen \(admin.ch\)](#)

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Pascale Probst

Von: [Geschaeftsstelle](#)
An: [SEM-Vernehmlassung SBRE](#)
Cc: matthias.schnyder@vdk.ch; info@vkm-asm.ch; [David Sansonnens](#); [Seraina Lang](#)
Betreff: VSAA SteNa 2025-07: Vernehmlassung / Consultation / Verordnung EU 24-1717, Schengen-Grenzkodex, AIG
Datum: Mittwoch, 9. Juli 2025 15:00:48
Anlagen: [250709_SteNa-25-07_VSAA_Schengen-Weiterentwicklung_DE.pdf](#)
[250710_SteNa-25-07_VSAA_Schengen-Weiterentwicklung_FR.pdf](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die E-Mail vom 30. Mai 2025 und die Möglichkeit zu einer Stellungnahme. Der VSAA verzichtet auf eine direkte Stellungnahme, da die Kantone ihre eigenen Stellungnahmen einreichen werden.

Wir senden Ihnen im Anhang unser Verzichtschreiben.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme
Freundliche Grüsse

Caroline Balimann
Direktionsassistentin /
Assistante de la direction

Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA
Association des offices suisses du travail AOST
Haus der Kantone / Maison des cantons
Speichergasse 6 / Postfach
3001 Bern
caroline.balimann@vsaa.ch +41 (0) 31 310 08 93
www.vsaa.ch / www.aost.ch

Abwesend / absente : Freitag / vendredi

*Die Geschäftsstelle des VSAA ist vom 18. Juli bis am 10. August 2025 geschlossen.
Le secrétariat de l'AOST sera fermé du 18 juillet jusqu'au 10 août 2025.*

Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch <vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 30. Mai 2025 08:15
Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Priorität: Hoch

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Mai 2025 hat der Bundesrat die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und lädt Sie ein, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens bis zum 18. September 2025 Stellung zu nehmen. Weitere Details zur Vernehmlassung entnehmen Sie bitte den Unterlagen. Die Vorlage und die Vernehmlassungsunterlagen können über die folgende

Von: [Caiquo Kenneth, WAS wira Luzern](#)
An: [SEM-Vernehmlassung SBRE](#); [Probst Fernandez Pascale SEM](#)
Cc: [Schneider Renata, WAS Ausgleichskasse Luzern](#)
Betreff: Verzicht SteNa WAS Kanton LU: Änderung der Verordnung EU 24-1717, Revision des Schengen-Grenzkodex, Änderung des AIG
Datum: Freitag, 11. Juli 2025 08:22:35
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Organisation WAS (Wirtschaft Arbeit Soziales) aus dem Kanton Luzern auf eine Stellungnahme **verzichtet**

Freundliche Grüsse

Kenneth Caiquo, MLaw
Bereichsleiter Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht



WAS Wirtschaft Arbeit Soziales
wira Luzern | Kantonale Amtsstelle (KAST) und Recht
Bürgenstrasse 12
Postfach | 6002 Luzern
Telefon +41 41 209 14 80
www.was-luzern.ch

Von eServices profitieren und Zeit sparen

- ✉ grösste Jobplattform der Schweiz
- ⓘ Informationsvorsprung bei meldepflichtigen Stellen
- ↗ Arbeitslosenkasse oder RAV Unterlagen online zustellen
- 🌐 kein Ausdrucken, kein Einscannen, keine Postgebühren
- ⏱ Zugang zu jeder Zeit

Jetzt registrieren:
www.job-room.ch



Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch <vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>

Gesendet: Freitag, 30. Mai 2025 08:15

Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione

Priorität: Hoch

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-

Von: [BVGER-behoerden](#)
An: [Schaer Helena SEM](#); [Truffer Michelle SEM](#); [SEM-Vernehmlassung SBRE](#)
Betreff: Vernehmlassung: Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes
Datum: Donnerstag, 28. August 2025 16:16:00
Anlagen: [image001.png](#)
[image002.png](#)
[image003.png](#)
[2025-08-28 Verzichtsschreiben an BR zu VL.sig..pdf](#)
[2025-08-28 Verzichtsschreiben an BR zu VL.docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie unsere Stellungnahme, bzw. unser Verzichtsschreiben in oben erwähnter Angelegenheit in PDF- und Word-Version.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Esther Schönenberger
Assistentin Stab Generalsekretariat
Präsidentin / Generalsekretärin / Rechtsdienst

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal

Kreuzackerstrasse 12 | Postfach | 9023 St. Gallen | +41 (0)58 465 27 27 | www.bvger.ch
| [BVGer-Blog](#)



Von: [Eperon Eloïse](#)
An: [Schaer Helena SEM](#); [Truffer Michelle SEM](#); [SEM-Vernehmlassung SBRE](#)
Betreff: Vernehmlassung 2025/18: Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes
Datum: Dienstag, 2. September 2025 13:41:21
Anlagen: [image002.png](#)
[image003.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Mai 2025 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Nach Studium der Unterlagen teilen wir Ihnen hiermit jedoch mit, dass der SGV zu dieser Vorlage keine Stellungnahme einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Eloïse Eperon

Absente le vendredi

Association des Communes Suisses
Schweizerischer Gemeindeverband
Responsable des domaines politiques migration et intégration

Tel. 031 380 70 08
eloise.erpon@chgemeinden.ch
www.chgemeinden.ch



SGV - Gemeinsam für starke Gemeinden

Der **Schweizerische Gemeindeverband** vertritt die Anliegen der Gemeinden auf nationaler Ebene. Er setzt sich dafür ein, dass der Gestaltungsspielraum der Gemeinden nicht weiter eingeschränkt wird. Er informiert in der «**Schweizer Gemeinde**» - [hier](#) geht es zur aktuellen Ausgabe - im Internet und an Fachtagungen über kommunalpolitisch relevante Themen und gute Praxisbeispiele. Unter den Gemeinden fördert er den Austausch, mit dem Ziel, ihre Leistungsfähigkeit zu steigern.

Von: [Maeder Sabine](#)
An: [SEM-Vernehmlassung SBRE](#)
Cc: [Schwarzenbach Andrea](#)
Betreff: WG: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Datum: Montag, 7. Juli 2025 16:39:25
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur unten erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 über einen Unionskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands) hat aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem Schweizerischen Arbeitgeberverband, economiesuisse eine Stellungnahme eingereicht. Da economiesuisse für die vorliegende Stellungnahme weiter im Lead ist, verzichtet der SAV hierzu auf eine Eingabe.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Sabine Maeder
Assistentin

[Schweizerischer Arbeitgeberverband](#)
Hegibachstrasse 47
Postfach, 8032 Zürich

D: +41 44 421 17 42

[arbeitgeber.ch](#) | [LinkedIn](#) | [X](#)
 Die Arbeitgeber
Les Employeurs
Gli Imprenditori

Von: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch <vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch>
Gesendet: Freitag, 30. Mai 2025 08:15
Betreff: Vernehmlassung / Consultation / Consultazione
Priorität: Hoch

Verordnungsänderungen aufgrund der Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/1717 zur Revision des Schengener Grenzkodex (Schengen-Weiterentwicklung) sowie aufgrund einer Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Mai 2025 hat der Bundesrat die im Titel erwähnte Vernehmlassung eröffnet und